



Zusatzmaterial zu

Folgenbeseitigungsanspruch (VerwR, Rn. 567-569)

Der allgemeine Folgenbeseitigungsanspruch (FBA) ist insbesondere auf die Beseitigung der Folgen rechtswidriger Realakte gerichtet. Beispiele hierfür sind die Wiederherstellung eines Netzanschlusses, die Rückgängigmachung der Abschiebung, die Unterbringung von Geflüchteten in Privatunterkünften, die Löschung einer Äußerung im Facebook-Account eines Bürgermeisters, die Löschung rechtswidrig erhobener Daten oder der Widerruf ehrverletzender Äußerungen. Der besondere in § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO vorausgesetzte FBA, der sog. Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch, ist dagegen auf die Beseitigung der rechtswidrigen Folgen aus dem Vollzug eines Verwaltungsaktes gerichtet.¹

In der Literatur und Rechtsprechung wird der FBA teils aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 GG, teils aus einer Analogie zu den §§ 1004, 862, 12 BGB und teilweise bereits aus der Abwehrfunktion der Grundrechte hergeleitet.

Formelle Anspruchsvoraussetzung ist ein Antrag auf Folgenbeseitigung bei der zuständigen Behörde.²

Im Folgenden werden die materiellen Anspruchsvoraussetzungen des FBA näher erklärt.³

1. Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht

Subjektive Rechte sind sowohl einfach-gesetzliche Normen als auch die Grundrechte und lediglich nicht solche Normen, die allein dem Allgemeininteresse dienen. Falls Grundrechte einschlägig sind, ist an dieser Stelle der Schutzbereich und der Eingriff in denselben nach normalem Schema zu prüfen. Ein Eingriff kann sowohl im klassischen als auch im modernen Sinne vorliegen.⁴

2. Durch hoheitliches Handeln

Die Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht ist nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen.⁵ Hoheitliches Handeln meint aber nur Handlungen der öffentlichen Verwaltung in Form eines *positiven Tuns*, denn bei einem Unterlassen gibt es grundsätzlich keinen Zustand, der wiederhergestellt werden könnte.⁶ Anerkannt ist jedoch, dass ein hoheitliches Handeln vorliegt, wenn ein rechtmäßiger Zustand durch Fristablauf oder durch Eintritt einer auflösenden

¹ Siegel, VerwR AT, 15. Aufl., 2024, Rn. 903.

² Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 569.

³ Übersicht zum Prüfungsschema siehe Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 569.

⁴ Guckelberger, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 41, Rn. 5.

⁵ Maurer/Waldhoff, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 30, Rn. 8.

⁶ Maurer/Waldhoff, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 30, Rn. 9.



Bedingung rechtswidrig wird. Umstritten ist in diesem Fall lediglich, ob dies als Unterlassen oder als vorangegangenes Tun der Verwaltung gilt.⁷

3. Folgen des Eingriffs dauern an

Die Folgen des Eingriffs müssen noch andauern, denn sofern keine tatsächlichen Unrechtsfolgen mehr bestehen, können diese auch nicht beseitigt werden. Die Folgen eines Eingriffs dauern z. B. nicht mehr an, wenn der Zustand in der Zwischenzeit *legalisiert* wurde, indem z. B. der rechtswidrige Verwaltungsakt aufgehoben und durch einen neuen, rechtmäßigen Verwaltungsakt ersetzt wurde.⁸ Auch in den Fällen (vollständig) erledigten Verwaltungshandelns liegt kein andauernder Eingriff mehr vor. Bspw. kann eine erfolgte rechtswidrige Wohnungsdurchsuchung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

4. Rechtswidrigkeit der Folgen des Eingriffs

Rechtswidrig sind die Folgen, wenn „an sich“ keine Pflichten zur Duldung des rechtswidrigen Zustands bestehen. *Duldungspflichten* können bspw. im Zusammenhang mit hoheitlichen Immissionen (vgl. §§ 906 ff. BGB, § 22 Abs. 1 BImSchG) bestehen oder wenn ein Verwaltungsakt diese bestimmt. Entscheidend ist also gerade nicht, ob der ursprüngliche Eingriff rechtswidrig war, sondern ob die noch andauernden Folgen dessen geduldet werden müssen.⁹

5. Zurechenbarkeit der Folgen des Eingriffs

Es werden nur die *unmittelbaren* Folgen des hoheitlichen Handelns vom FBA erfasst.¹⁰ Dieses Merkmal soll die Haftung des Staates insbesondere für solche Fälle ausschließen, in denen die Folgen des Eingriffs auf das Verhalten Privater oder auf das allgemeine Lebensrisiko zurückzuführen sind. Der Unmittelbarkeitszusammenhang besteht aber in der Regel dann noch, wenn der Staat das Folgeverhalten bezweckt hat oder dieses für ihn vorhersehbar war. Er besteht hingegen nicht, wenn die Folgen auf dem freien Willensentschluss eines Dritten beruhen.¹¹

6. Möglichkeit der Folgenbeseitigung

Der FBA ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustands *tatsächlich oder rechtlich unmöglich* ist (wie z. B. die Herstellung eines ungültigen Personalausweises) oder der Verwaltung *unzumutbar* ist, was sich nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen bemisst.¹² Rechtliche Unmöglichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vollzug des FBA in Rechte Dritter eingegriffen wird und hierfür keine eigene Ermächtigungsgrundlage vorliegt.¹³ Ein Beispiel für einen solchen Drittbezug ist das Verlangen des Abrisses eines Gebäudes des Nachbarn nach erfolgreicher Drittanfechtung der Baugenehmigung.

⁷ Für ersteres siehe *Siegel*, VerwR AT, 15. Aufl., 2024, § 25, Rn. 906; für zweiteres siehe *Maurer/Waldhoff*, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 30, Rn. 9.

⁸ *Maurer/Waldhoff*, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 30, Rn. 12.

⁹ *Guckelberger*, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 41, Rn. 6.

¹⁰ *Maurer/Waldhoff*, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 30, Rn. 18.

¹¹ *Guckelberger*, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 41, Rn. 8.

¹² *Siegel*, VerwR AT, 15. Aufl., 2024, Rn. 909; *Wißmann*, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 568.

¹³ *Guckelberger*, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 41, Rn. 10.



7. Rechtsfolge: Beseitigung der Folgen des Eingriffs

Die Beseitigung der Folgen des Eingriffs liegt in der Wiederherstellung des ursprünglichen, vor dem Eingriff bestehenden Zustands (*status quo ante*). Der FBA ist nicht ein allgemeiner Wiedergutmachungsanspruch.¹⁴ Entsprechend § 1004 BGB kommt nach h. M. auch hier der Rechtsgedanke des § 254 BGB zum Tragen und kann zur Anspruchsminderung oder sogar zum Ausschluss des Anspruchs führen (*str.*).¹⁵

Autorin: Emma Teske, Kommunalwissenschaftliches Institut (KWI) der Universität Münster

¹⁴ *Wißmann*, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 567 f.

¹⁵ *Maurer/Waldhoff*, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 30, Rn. 13, 20.